

# Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion, Junkerngasse 47, 3011 Bern, Stadtpräsident Alec von Graffenried

und

dem **Verein Cinéville** (nachfolgend Verein), Postfach, 3000 Bern 7, handelnd durch den Vorstand

## betreffend Betriebsbeiträge 2020–2023

### 1. Kapitel: Grundlagen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 17 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>1</sup>;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003<sup>2</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003<sup>3</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein betreibt das Kino Rex an der Schwanengasse 9 in Bern mit zwei Sälen. Er verankert das Kino möglichst breit und sorgt für seine Ausstrahlung. Das Kino kombiniert ein cineastisch anspruchsvolles, nicht kommerziell orientiertes Programm (Programmkino) mit Premierenfilmen aus dem Arthouse-Bereich.

#### Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Stadt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die finanzielle Unterstützung betrifft ausschliesslich den Bereich Programmkino.

---

<sup>1</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>2</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>3</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

### **Art. 4 Leistungen des Vereins**

<sup>1</sup> Die Gestaltung des Programmkinos beruht auf den Pfeilern Internationale Filmgeschichte, Neue Tendenzen, Kunst und Film. Die Themenschwerpunkte und Filmreihen räumen dem Schweizer und dem Berner Filmschaffen gebührenden Raum ein.

<sup>2</sup> In Beziehung zu seinem Programm und in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen organisiert das Kino Einführungen, Referate, Diskussionsrunden und dergleichen, welche die Filme und die Filmgeschichte einem breiten Publikum fachlich erläutern und näher bringen. Pro Spielzeit werden mindestens 40 Anlässe angeboten.

<sup>3</sup> Während der Saison finden im Bereich des Programmkinos mindestens 600 Vorstellungen statt. Es werden pro Jahr durchschnittlich 9 000 Eintritte verzeichnet.

### **Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen. Er fördert aktiv ihre kulturelle Teilhabe und Inklusion bei der Programmierung, dem baulichen Zugang, der Kommunikation oder der Vermittlung und berichtet darüber in seinem Jahresbericht.

<sup>3</sup> Er gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

### **Art. 6 Informationsverhalten**

Der Verein weist in seinen Publikationen auf die von der Stadt gewährte Unterstützung hin.

### **Art. 7 Zusammenarbeit**

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Berner Kulturinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

### **Art. 8 Besucherherkunftserhebung**

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

### **Art. 9 Umweltschutz**

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr.

## **3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung**

### **Art. 10 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

